

Regelung von Jokertagen und Absenzen

Abgenommen an der Sitzung vom 24.01.2024 der Schulpflege Benken.

1. Jokertage

Für Absenzen von bis zu 2 Tagen pro Schuljahr werden in der Regel Jokertage bezogen (siehe 3.)

Volksschulverordnung:

§ 30. 1 Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

2 Die Gemeinden können bestimmen, dass

a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,

b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

3 Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Pro Schuljahr können 2 Jokertage bezogen werden.
2. Jokertage können pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) zusammengefasst werden.
3. Bezogene Halbtage gelten als ganze Jokertage.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
5. Jokertage müssen mindestens zwei Tage vor Bezug ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Lehrperson angemeldet werden. (Fällt ein Jokertag in die letzten zwei Schulwochen vor den Sommerferien, muss er zwei Wochen im Voraus angemeldet werden). Angemeldete Jokertage gelten als bezogen und können nicht verschoben oder zurückgenommen werden.
6. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage.
7. Die Schule kann Sperrtage verfügen, an denen keine Jokertage bezogen werden können.

2. Absenzen von mehr als 2 Tagen (Urlaube)

Absenzen, die nicht mit Jokertagen geregelt werden können, erfordern eine Bewilligung durch die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Volksschulverordnung § 29, a-f).

2 Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

§ 29. 1 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

2 Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,*
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,*
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,*
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,*
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.*

Alle in a-f vorgesehenen Dispensationsgründe, ausser solche unter b können diskussionslos bewilligt werden, sofern dem Gesuch die nötigen Bestätigungen beiliegen.

Dispensationsgründe unter *b* können sein:

- Beerdigungen (direkte Verwandte)
- Hochzeiten (direkte Verwandte)
- (Abwesenheit von mehr als 1 Tag z.B. bei Reise ins Ausland)
- andere Gründe: Diese werden individuell geprüft.

In jedem Fall gilt: Die Eltern sind verantwortlich für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes.